

Merkblatt für den Betrieb einer Hecken-/Straußwirtschaft

I. Allgemeine Voraussetzungen:

Der Ausschank von selbst erzeugtem Wein bedarf für die Dauer von vier zusammenhängenden Monaten oder in zwei zusammenhängenden Zeitabschnitten von insgesamt vier Monaten im Jahr keiner Erlaubnis -Straußwirtschaft- (§ 3 Abs. 1 GastV).

II. Persönliche Voraussetzungen:

Wer Wein gewerbsmäßig in den Verkehr bringt (z. B. in einem Ladengeschäft) darf daneben nicht eine Straußwirtschaft betreiben (§ 3 Abs. 2 GastV). Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, dürfen insgesamt nur vier Monate im Jahr eine Straußwirtschaft unterhalten (§ 3 Abs. 3 GastV).

III. Räumliche Voraussetzungen:

Der Ausschank im Rahmen einer Straußwirtschaft ist nur in Räumen zulässig, die am Ort des Weinbaubetriebes gelegen sind (§ 4 Abs. 1 GastV).

Der Ausschank darf nicht in Räumen stattfinden, die eigens zu diesem Zweck angemietet sind. In besonderen Härtefällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden (§ 4 Abs. 2 GastV).

In einer Straußwirtschaft dürfen (einschließlich der im Außenbereich angebotenen / genutzten Plätze) nicht mehr als 40 Sitzplätze vorhanden sein (§ 4 Abs. 4 GastV).

IV. Verabreichung von Speisen:

In einer Straußwirtschaft dürfen nur kalte und einfach zubereitete warme Speisen verabreicht werden (§ 5 Abs. 1 GastV).

V. Anzeigepflicht:

Wer eine Straußwirtschaft betreiben will, hat dies mindestens 2 Wochen vor Beginn des Betriebes der nach § 6 GastV zuständigen Gemeinde anzuzeigen und dabei mitzuteilen:

1. den Zeitraum, währenddessen der Ausschank stattfinden soll,
2. hinsichtlich des zum Ausschank vorgesehenen Weines Ort und Lage, aus denen die zur Herstellung des Weines verwendeten Trauben stammen, sowie den Ort, an dem die Trauben gekeltert worden sind und der Wein ausgebaut worden ist,
3. die zum Betrieb der Straußwirtschaft bestimmten Räume (Adresse)

VI. Sperrzeit:

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 05.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr (§ 8 Abs. 1 GastV); wurden örtlich (Sperrzeitverordnung durch die Gemeinde) andere Regelungen getroffen (§ 18 GastG und 10 § GastV), so sind diese zu beachten.

Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können vom Landratsamt mit einem Bußgeld bis zu 5.000,00 € geahndet werden.